

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 9. Mai 1905.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Ministeriums des Innern; die Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen betreffend; die Verwaltungs- und Rechnungsordnung für die unter der Oberaufsicht der Ministerien stehenden weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen betreffend.

Verordnung.

(Vom 14. März 1905.)

Die Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen betreffend.

§ 1.

An Stelle der mit Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1874 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXI — erlassenen und durch Verordnung vom 11. Dezember 1885 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXV — abgeänderten Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen tritt nachstehende

Anweisung für die Verwaltung und Rechnungsführung der weltlichen Ortsstiftungen (Stiftungsrechnungs-Anweisung).

§ 2.

Die Stiftungsrechnungs-Anweisung (Stift.Nr.) tritt, soweit sie sich auf Vorschriften des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts gründet, für Gemeinden, in welchen dieses Recht noch nicht gilt, erst in dem Zeitpunkt in Kraft, auf welchen dasselbst das Grundbuch als angelegt erklärt wird. Bis dahin sind in dieser Beziehung noch die bezüglichen Vorschriften der in § 1 genannten „Anleitung“ maßgebend.

Karlsruhe, den 14. März 1905.

Großherzogliches Ministerium der Justiz,
des Kultus und Unterrichts.
von Dusch.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.

Riegger.